**Antrag Nr. 4**

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

an die 169. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 25. Oktober 2017

**WIR BRAUCHEN EIN SOZIALES EUROPA – ALLE EU-MITGLIEDSTAATEN MÜSSEN DIE EXISTENZSICHERUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT VERBESSERN UND VERBINDLICHE MINDESTSTANDARDS IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG EINFÜHREN**

Die EU ist einer Reihe sozialer Ziele verpflichtet, wie etwa dem Abzielen auf sozialen Fortschritt und der Förderung des sozialen Schutzes und des sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten. Insbesondere im Rahmen der europäischen Krisenbewältigungspolitik wurden diese Ziele stark in den Hintergrund gedrängt. Trotz erhöhter sozialer Problemlagen wurde der soziale Schutz in vielen Mitgliedstaaten verschlechtert. Ohne ambitionierte und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der unmittelbaren Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen besteht die Gefahr, dass die sozialen Ziele der Union als bloße Lippenbekenntnisse erscheinen.

**Armutsbekämpfung und Sicherung des Lebensstandards muss oberstes Ziel sein**

Die Bedrohung durch Armut und soziale Ausgrenzung stellt Europa vor enorme Herausforderungen. Die Erreichung des Europa-2020-Ziels zur Senkung der Anzahl der Menschen in der EU, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis 2020 um 20 Millionen (gegenüber dem Stand 2008) liegt in weiter Ferne. 2015 waren rund 119 Millionen Menschen in der EU (23,7 % der EU-Bevölkerung) von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Anstelle von Verbesserungen erleben wir Rückschritte, die nicht länger hinnehmbar sind.

Leistungen der sozialen Sicherheit müssen so gestaltet sein, dass bei Eintritt der großen Risikofälle des Lebens wie Krankheit, Alter, Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ein angemessener Lebensstandard gesichert ist. Arbeitslose Menschen sind in besonders hohem Ausmaß von Armut, sozialer Ausgrenzung und von einem massiven Einbruch ihres Lebensstandards bedroht. Deshalb muss mit einer breiten Abdeckung und angemessenen Leistungsniveaus in der Arbeitslosenversicherung gegengesteuert werden.

**Für europaweit gültige Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung**

Innerhalb der EU existieren zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede im Schutzniveau der Arbeitslosenversicherung. Es ist notwendig, einen Prozess der sozialen Aufwärtskonvergenz in Gang zu setzen, sodass Mitgliedstaaten mit niedrigerem Niveau aufholen! Gleichzeitig sollen Mitgliedstaaten mit bereits gut ausgebauten Arbeitslosenversicherungssystemen weitere Verbesserungen vorantreiben. Um eine solche Entwicklung anzustoßen, bedarf es verbindlicher Vorgaben auf EU-Ebene.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2016 mit ihrer Initiative einer „europäischen Säule sozialer Rechte“ eine Debatte zur sozialen Dimension der EU eingeleitet. Nun gilt es, konkrete Maßnahmen zu setzen, die bei ArbeitnehmerInnen und arbeitslosen Menschen auch tatsächlich ankommen. EU-weit gültige Mindeststandards für die Arbeitslosenversicherungssysteme der Mitgliedstaaten sind ein Ansatzpunkt. Eine „Europäisierung“ der Arbeitslosenversicherungssysteme (wie etwa der Vorschlag einer europäischen Arbeitslosenversicherung als automatischer Stabilisator) ist dazu weder notwendig noch erstrebenswert. Es bedarf vielmehr einer EU-Richtlinie, die Mindeststandards vorgibt, die im Rahmen der Arbeitslosenversicherungssysteme der Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass in einzelnen Mitgliedsstaaten allfällig gegebene *~~günstigere Regelungen~~* *höhere Schutzniveaus* nicht verschlechtert werden.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die kommende Bundesregierung auf**

**sich für die Einführung einer EU-Richtlinie einzusetzen, welche Mindeststandards für die Arbeitslosenversicherung der EU-Mitgliedstaaten für folgende Schlüsselwerte vorgibt:**

* **Arbeitslosengeld-Mindest-Nettoersatzrate;**
* **Arbeitslosengeld-Mindest-Bezugsdauer;**
* **Arbeitslosengeld-Mindest-Abdeckungsquote: das ist jener Prozentsatz der von Arbeitslosigkeit betroffenen ArbeitnehmerInnen, die tatsächlich eine Leistung beziehen;**
* **Rechtsanspruch auf Weiterbildung und auf Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung;**
* **bereits erreichte höhere Standards bleiben unberührt (Nicht-Rückschrittsklausel).**
* **Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Zielwerte innerhalb einer vorgegebenen Frist ab Inkrafttreten der Richtlinie erreichen. Die Annäherung an den Zielwert hat – ausgehend vom jeweiligen Status quo – kontinuierlich zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass allen Ländern eine angemessene Übergangsfrist zur Zielerreichung eingeräumt wird. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass auch Länder, die noch weit von der Zielerreichung entfernt sind, sofort mit bewältigbaren Verbesserungsschritten beginnen müssen.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen [ ]  | Zuweisung [ ]  | Ablehnung [ ]  | Einstimmig [ ]  | Mehrstimmig [ ]  |